

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.09.2014

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-16/14

Zulassungsnummer:

Z-38.5-198

Geltungsdauer

vom: **1. September 2014**

bis: **1. September 2019**

Antragsteller:

LaCont Umwelttechnik GmbH

Halberstädter Straße 20A

39435 Egeln

Zulassungsgegenstand:

**Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus
Porenbetonelementen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen mit 12 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 5. März 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahl bestehende, als Bodenwannen ausgebildete Auffangwannen und Auffangwannen auf Füßen ohne und mit Stahlgitterrosten als Stellebenen für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Die Auffangwannen sind in aus Betonelementen zusammengesetzte, allseits geschlossene Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) integriert (siehe Anlage 1). Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt max. 3000 Liter. Die Auffangwannen dürfen mit Einsätzen aus nichtrostendem Stahl versehen werden. Die Gefahrstofflager sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(2) Die Auffangwannen dürfen als Teil der Gefahrstofflager für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung der Gefahrstofflager, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden. Die Verkehrslasten auf den Auffangwannen auf Füßen dürfen maximal 15,0 kN/m² und auf den Bodenwannen maximal 50,0 kN/m² betragen. Die Bodenwannen dürfen auch mit Fahrzeugen befahren werden, deren Radlast maximal 4,5 kN beträgt.

(3) Der Werkstoff der Auffangwannen bzw. der Einsätze muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG¹. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Auffangwannen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² oder nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 (S275) oder 1.4571 (S255) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 hergestellt.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

² DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004

Die Auffangwannen müssen folgende Mindestwanddicken haben:

- 3 mm bei Aufstellung auf Füßen für alle vorgenannten Stähle,
- 3 mm bei direkter Bodenaufstellung für die nichtrostenden Stähle,
- 5 mm bei direkter Bodenaufstellung für Stahl S235JR.

Die Auffangwannen erhalten bei Bedarf einen Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1³; -4⁴; -5⁵, Verzinken gemäß DAST-Richtlinie 022⁶).

(2) Die Einsätze für die Auffangwannen bestehen aus 2 mm dicken Blechen aus nichtrostendem Stahl entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Übersicht über die zugelassenen Auffangwannen ist den schematischen Darstellungen in Anlage 2 Blatt 1 bis Blatt 11 zu entnehmen. Die Auffangwannen müssen den in Abschnitt 2.2.3 genannten statischen Berechnungen entsprechen.

(2) Die Einsätze für die Auffangwannen werden in Form von dichtgeschweißten Wannen aus Stahlblechen (siehe Abschnitt 2.2.1 (2)) in die Auffangwannen eingestellt. Sie müssen aus einem Stück bestehen, der jeweiligen Größe der Auffangwannen angepasst sein und das vorgesehene Auffangvolumen aufnehmen können.

(3) Die Bodenwannen entsprechend Anlage 2 Blatt 1 ohne Einsätze dürfen auch durch Überläufe miteinander verbunden werden. Die Fugen und Zwischenräume zwischen zusammengestellten Auffangwannen werden flüssigkeitsdicht abgedeckt.

2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr. 053/14 vom 10.06.2014 des Prof. Dr.-Ing. Michael Müller in Magdeburg und der darin aufgeführten statischen Berechnungen Auftrags-Nr. 0222014 des plan B – Ingenieurbüros Krause standsicher.

(2) Die maximalen Dichten der Lagerflüssigkeiten und das jeweilige Auffangvolumen der Auffangwannen sind der Anlage 2 Blatt 1 bis Blatt 11 zu entnehmen.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk der Firma LaCont Umwelttechnik GmbH in Egeln erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen aus Stahl S235JR gelten die DIN EN 1090-2⁷, für Auffangwannen/Einsätze aus nichtrostendem Stahl die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 sowie die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen/Einsätze sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen/Einsätze den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.

3	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 1: Allgemeine Einleitung
4	DIN EN ISO 12944-4:1998-07	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
5	DIN EN ISO 12944-5:2008-01	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 5: Beschichtungssysteme
6	DAST-Richtlinie 022	Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen
7	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen/Einsätze hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne bzw. in dem Einsatz sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen/Einsätze schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen/Einsätze ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen/Einsätzen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen/Einsätze angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnahht ohne wesentlichen Kantensatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1⁸ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ der Auffangwanne,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne gegebenenfalls auch des Einsatzes,
- Auffangvolumen der Auffangwanne und gegebenenfalls auch Gesamtauffangvolumen gemäß Abschnitt 2.2.2 (3) zusammengestellter Auffangwannen, (siehe auch Abschnitt 3 (4)),
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit entsprechend Anlage 2,
- maximale Verkehrslast.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Auffangwannen durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.3 (1).

⁸

DIN EN 9606-1:2013-12

Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften des verwendeten Stahls sind durch die Kennzeichnung entsprechend dem dafür erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu belegen. Außerdem ist ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁹ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe vorzulegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen sowie der Einsätze aus nichtrostendem Stahl mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen/Einsätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen/Einsätze eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen/Einsätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹⁰ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne/jedem Einsatz folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹¹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

⁹	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
¹⁰	DIN 6600:2007-04	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung
¹¹	DIN EN ISO 3452-1:2013-09	Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen/Einsätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen/Einsätze

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle für die Auffangwannen/Einsätze durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen/Einsätze entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangwannen sind waagrecht aufzustellen.

(3) Die Fläche um das Gefahrstofflager muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Gefahrstofflager aufweisen.

(4) Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. die Auffangwanne ein Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss. Die Verringerung des Auffangvolumens durch Verwendung eines Einsatzes ist zu beachten.

(5) Wird ein Einsatz aus nichtrostendem Stahl in die Auffangwanne eingestellt, so ist zur Vermeidung von Kontaktkorrosion eine mind. 1 mm dicke Kunststoffolie zwischen Auffangwanne und Einsatz zu verlegen.

(6) Es ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne bzw. in den Einsatz geleitet wird (z. B. durch Einleitbleche).

(7) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638¹² bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Gefahrstofflager mit den Auffangwannen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

¹²

RAL-GZ 638:2008-09

Gitterroste - Gütesicherung

(2) Der Aufsteller der Gefahrstofflager mit den Auffangwannen muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹³ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne/der Einsatz aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510¹⁴ zu beachten.

5.1.2 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.3 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Auffangwannen für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der über ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die max. Nutzlast des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

13	DIN 6601:2007-04	Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)
14	TRGS 510:2010-10	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

(6) Wenn die Auffangwannen auf Füßen ohne Gitterroste als Stellebenen verwendet werden, sind die Behälter so einzustellen, dass deren Gewichtskraft direkt über die Füße in den Boden geleitet wird.

(7) Auffangwannen auf Füßen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

(8) Zum Befahren der Bodenwannen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Auffangwannenwände durch die Fahrzeuge nicht belastet werden (z. B. durch Auffahrampen).

(9) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und von ihr entnommen werden.

(10) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(11) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹⁵ sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

(12) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können. Der Werkstoff eines anderen Behälters darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(13) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(14) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannensrand hinausragen.

(15) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen sind frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist eine Auffangwanne/ein Einsatz nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist das entsprechende Bauteil erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Gefahrstofflager hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

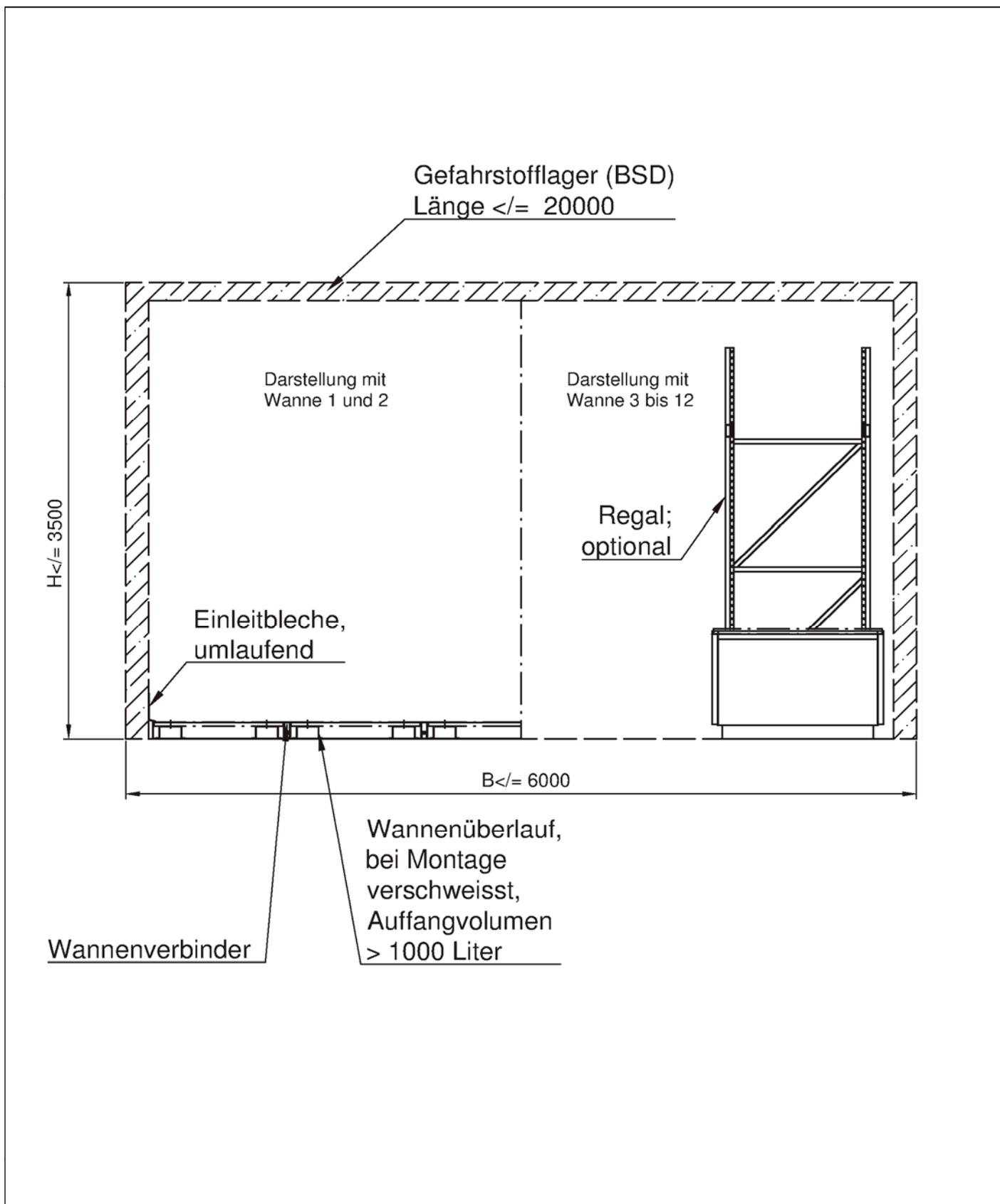
(2) Der Zustand der Bodenwannen ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Auffangwannen auf Füßen sind zweijährlich und auch an der Unterseite zu prüfen. Der Zustand der Einsätze und Gitterroste sind in die Prüfung der Auffangwannen einzubeziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

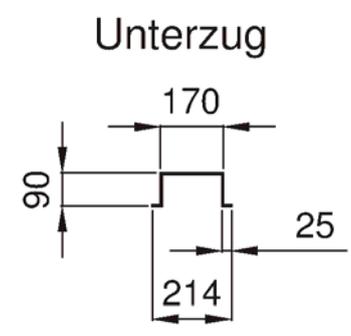
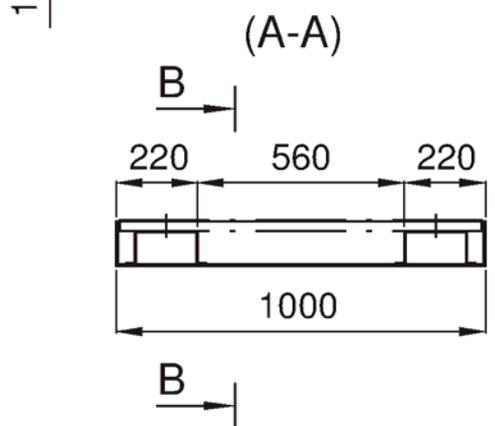
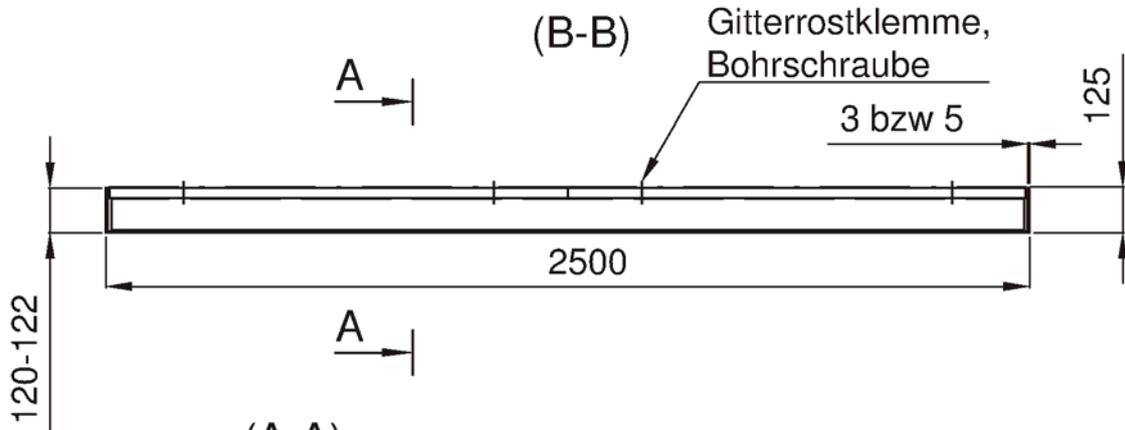
¹⁵ DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

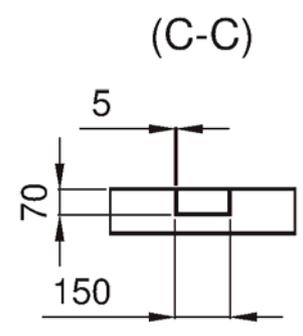
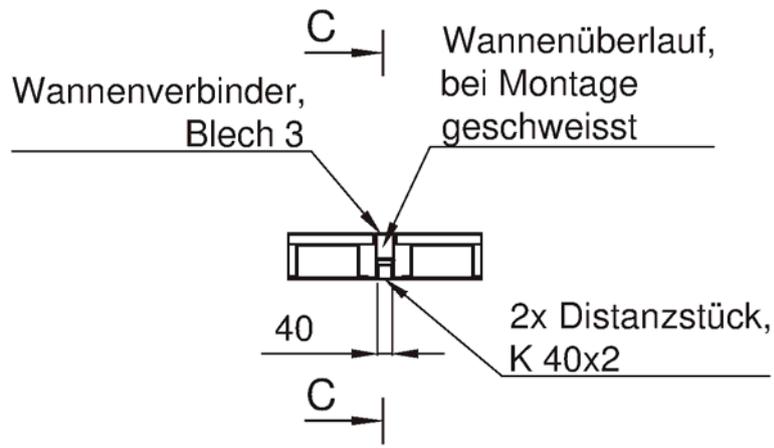


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-198

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen	Anlage 1
Übersicht	



Wannenüberlauf

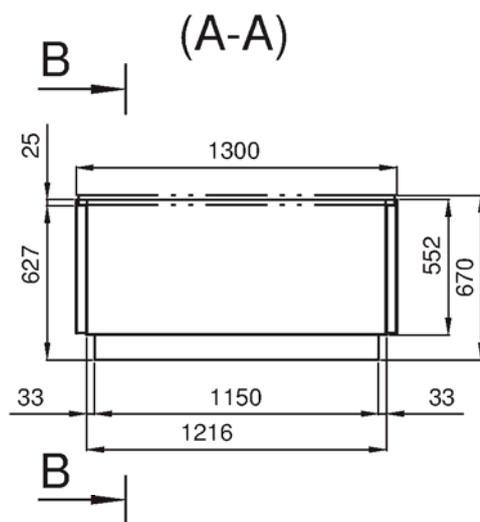
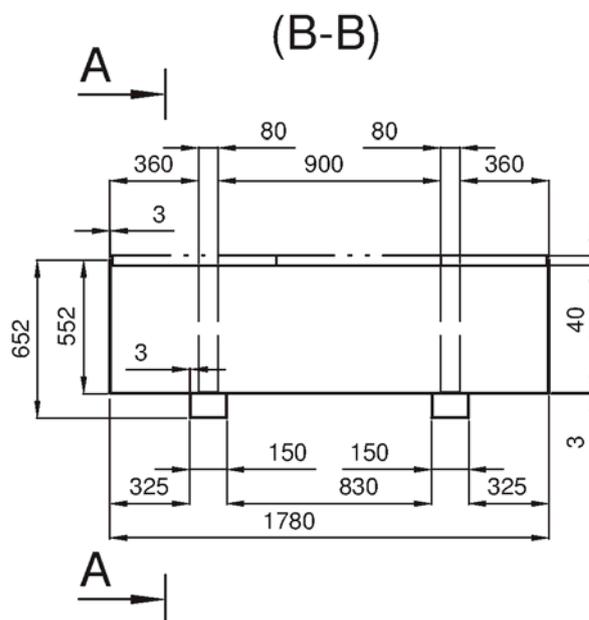


Einzelwanne 225 Liter; Dichte 18 kN/m³

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-198

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen	
Auffangwanne 1 und 2 (Bodenwanne)	

Anlage 2
 Blatt 1

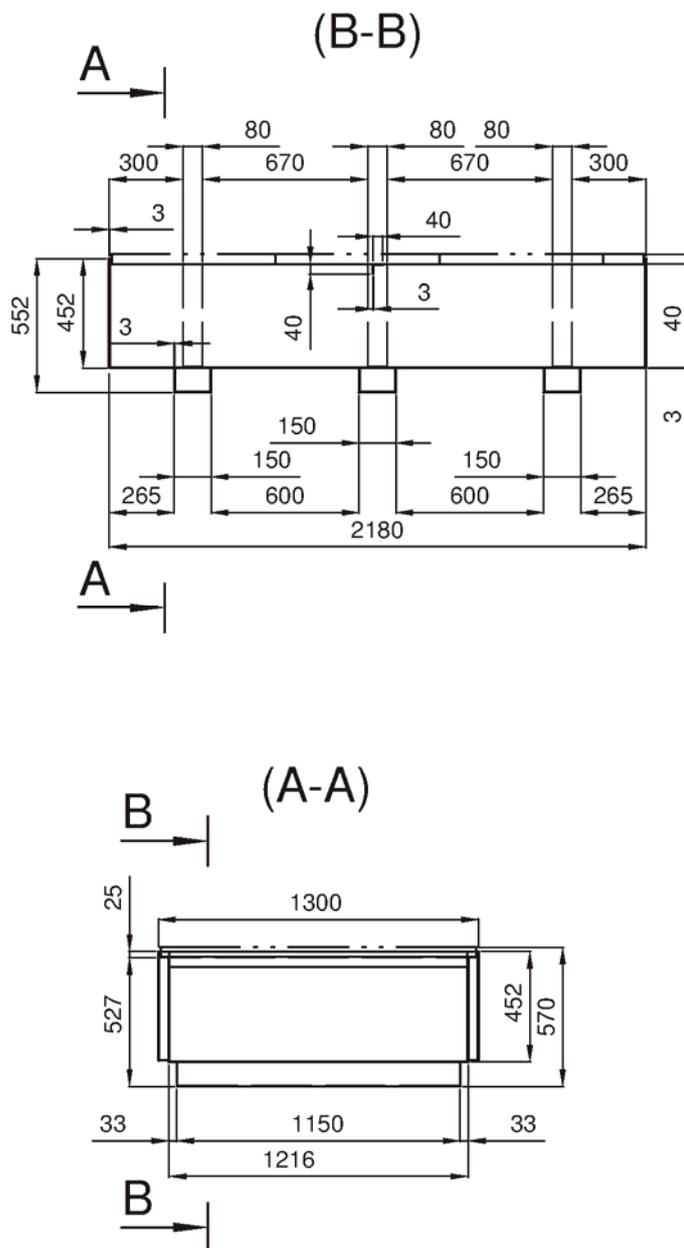


1100 Liter; Dichte 14 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 3

Anlage 2
 Blatt 2

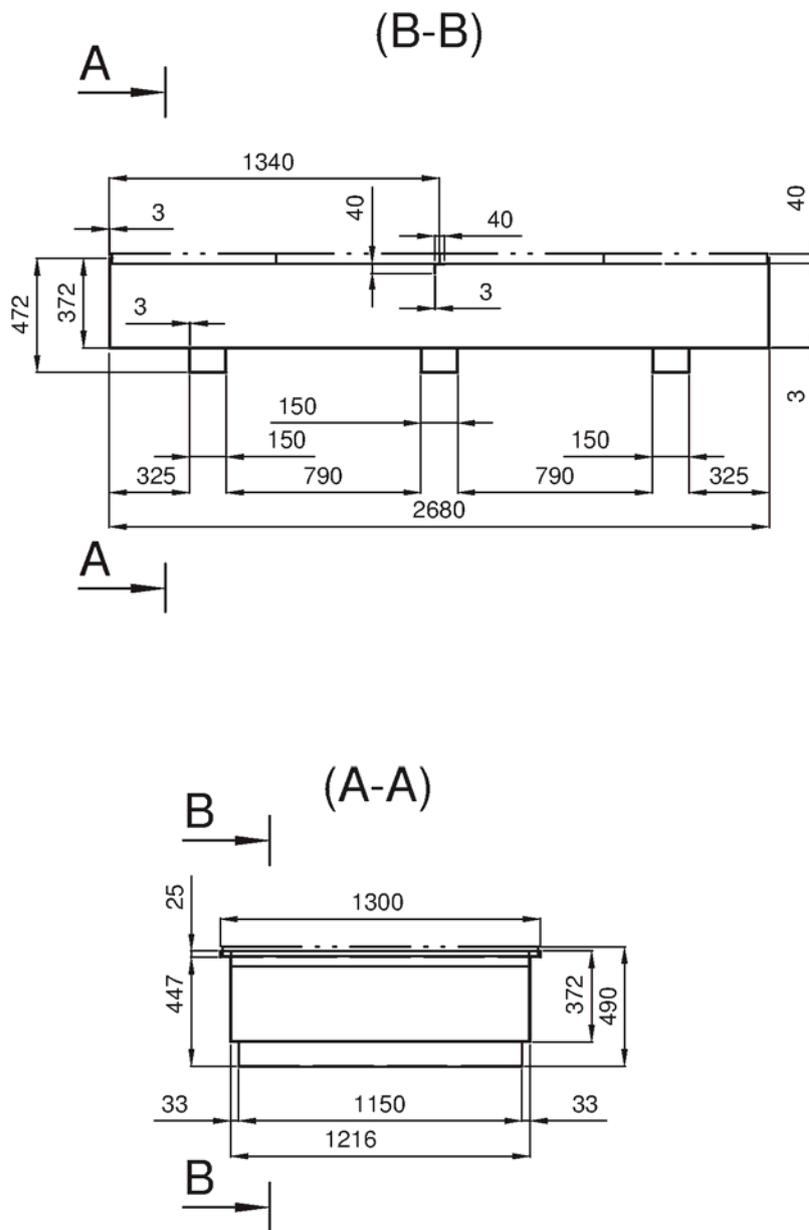


1100 Liter; Dichte 14 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 4

Anlage 2
 Blatt 3

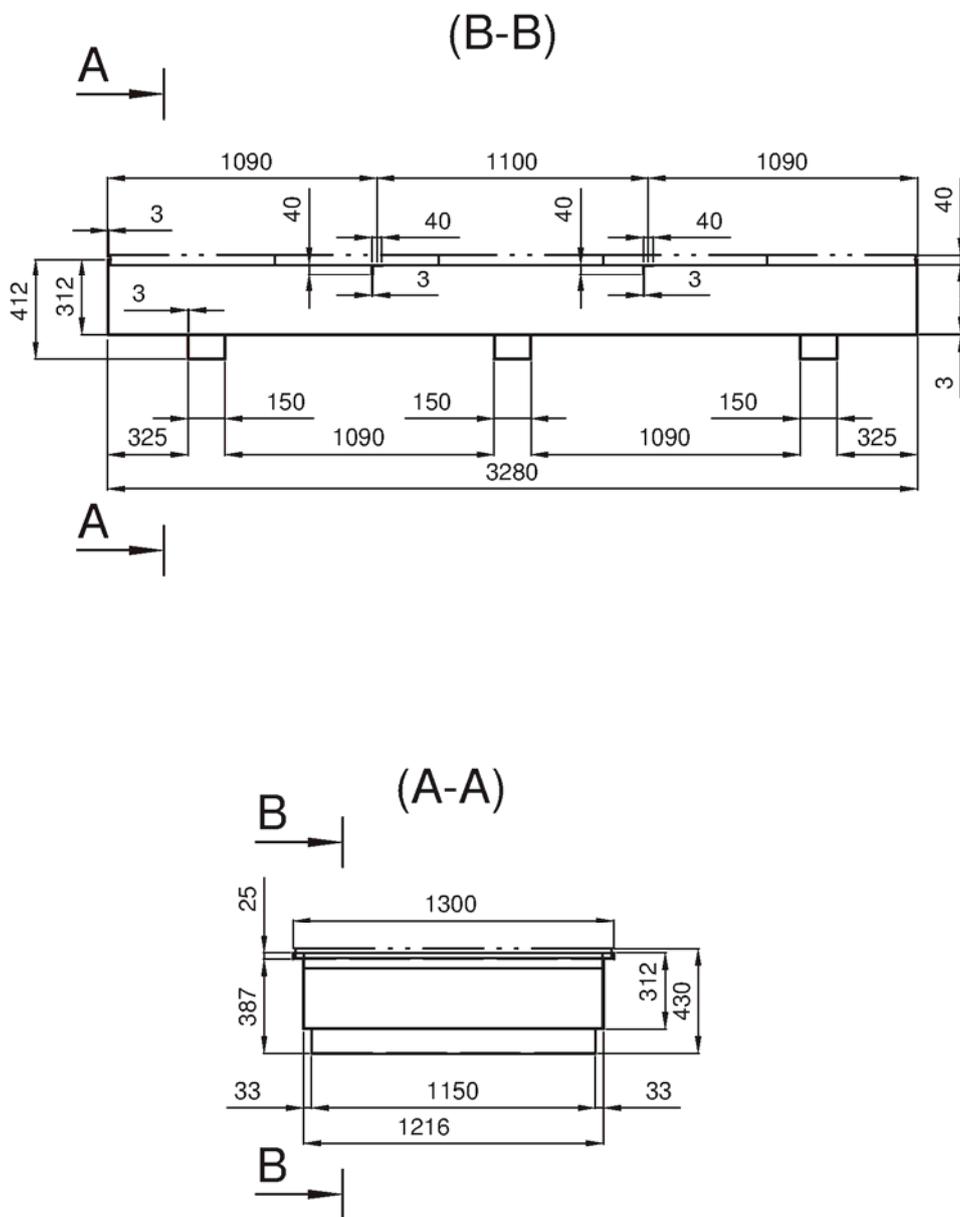


1100 Liter; Dichte 18 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 5

Anlage 2
 Blatt 4

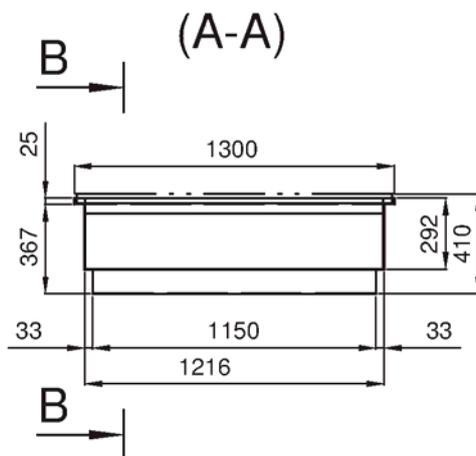
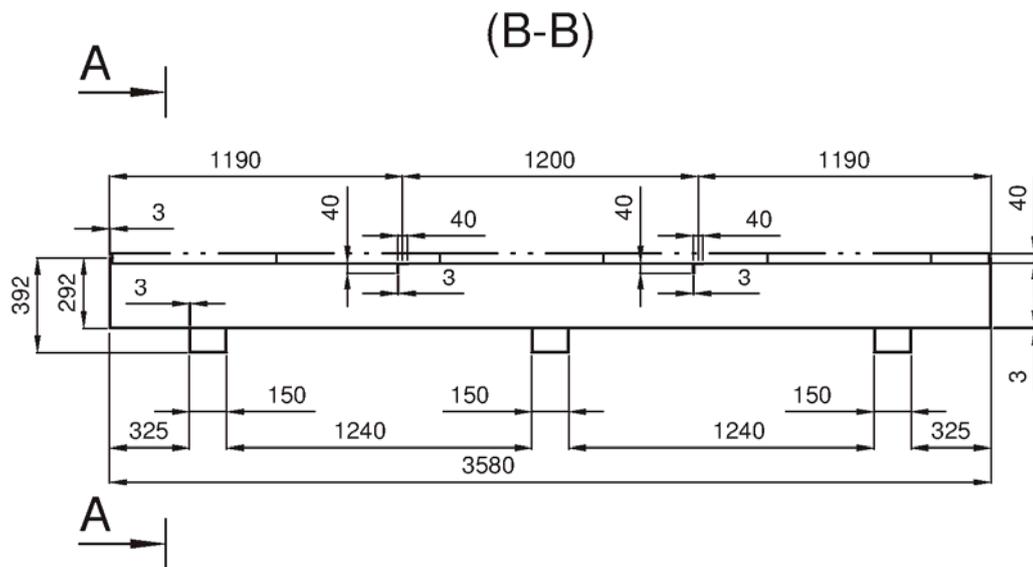


1100 Liter; Dichte 18 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 6

Anlage 2
 Blatt 5

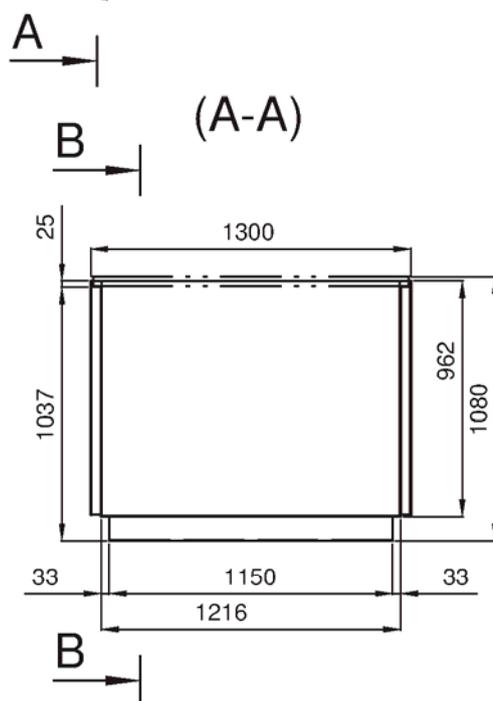
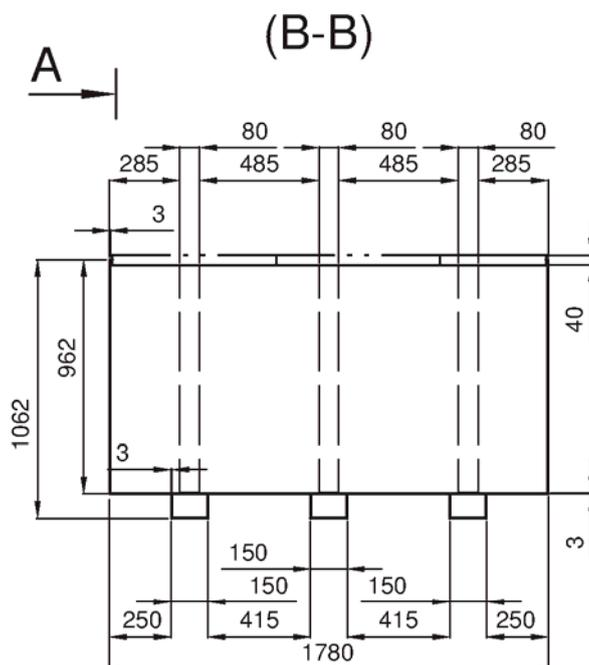


1100 Liter; Dichte 18 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 7

Anlage 2
 Blatt 6

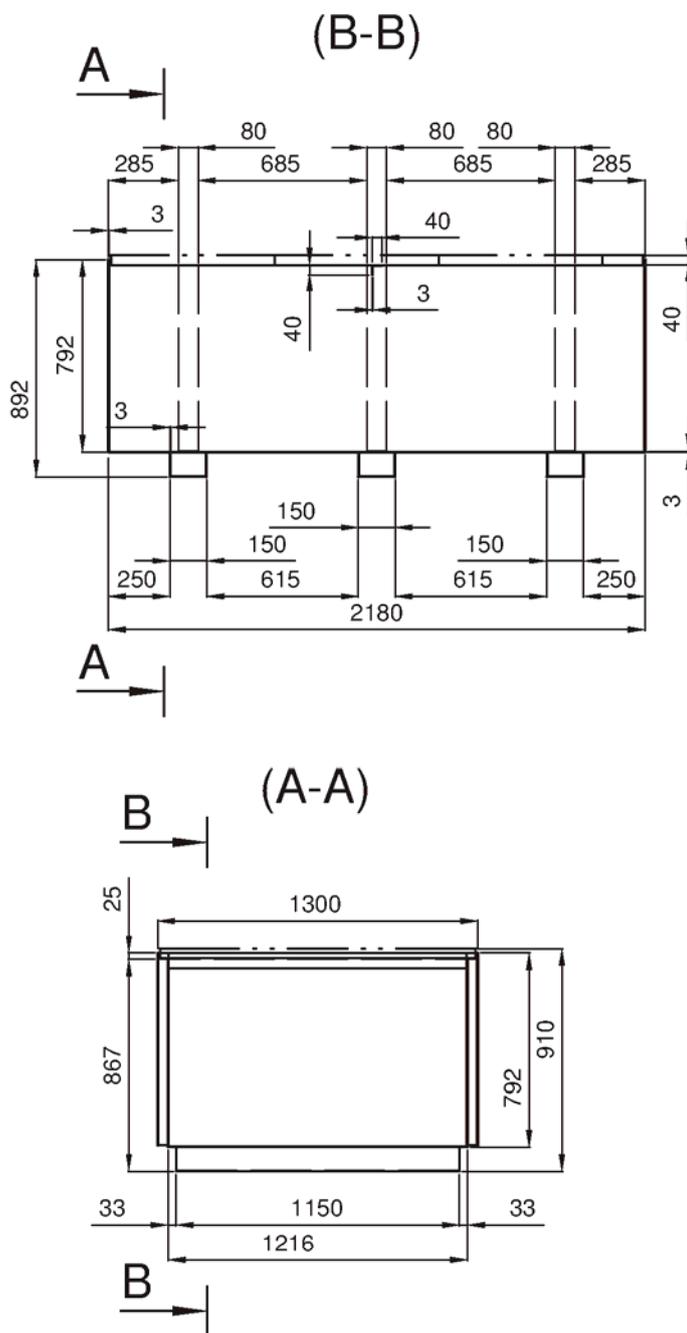


2000 Liter; Dichte 10 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 8

Anlage 2
 Blatt 7

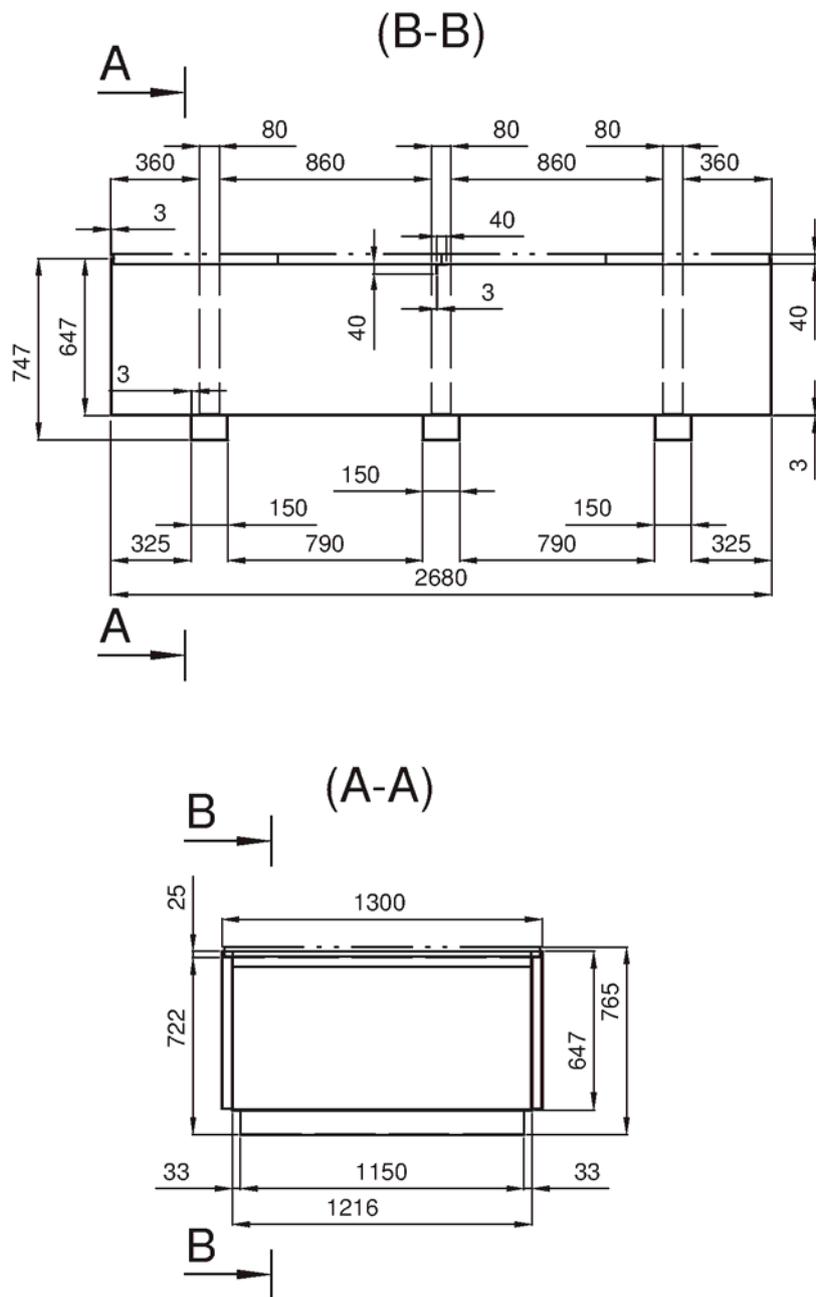


2000 Liter; Dichte 12 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 9

Anlage 2
 Blatt 8

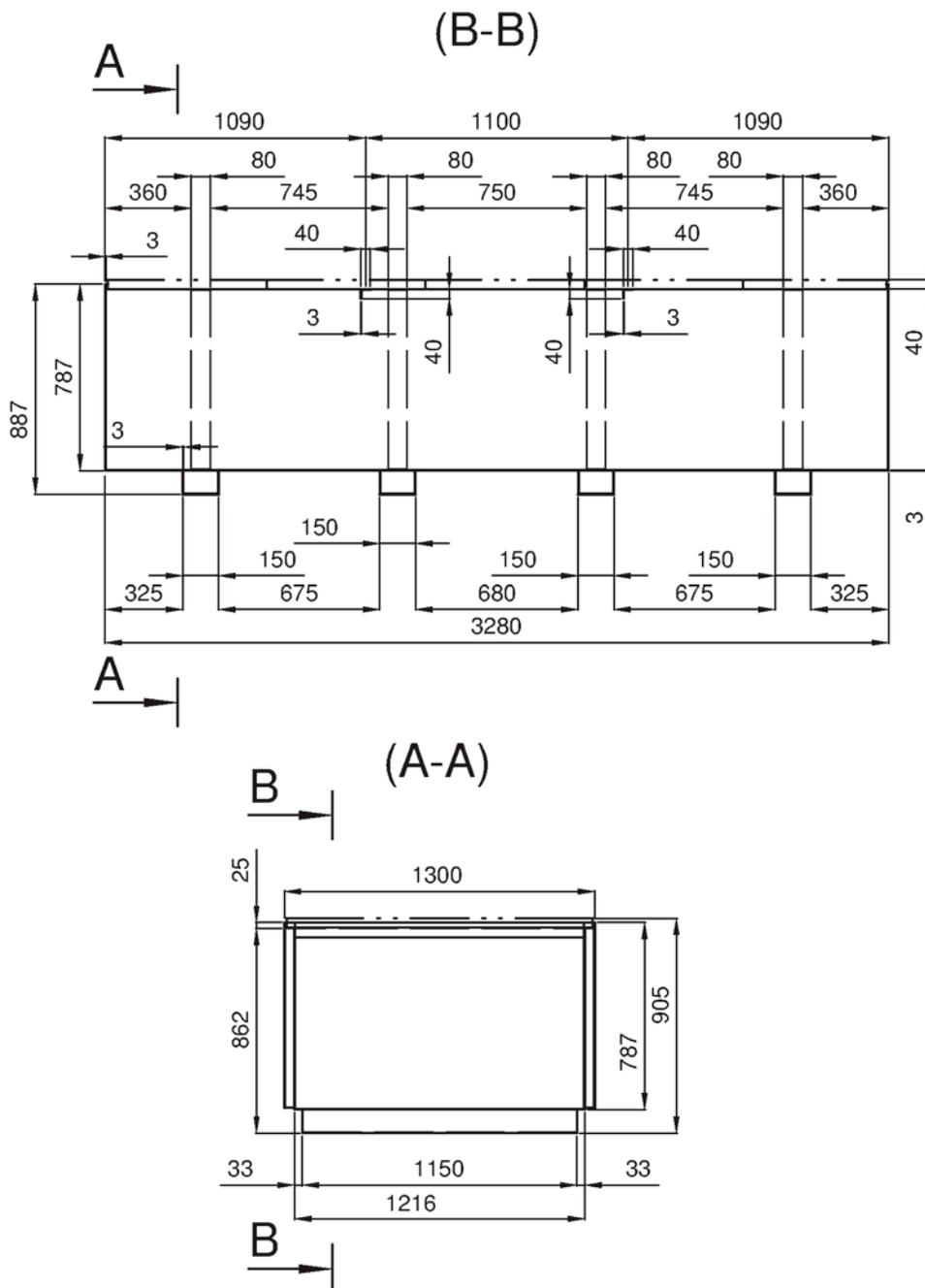


2000 Liter; Dichte 12 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 10

Anlage 2
 Blatt 9

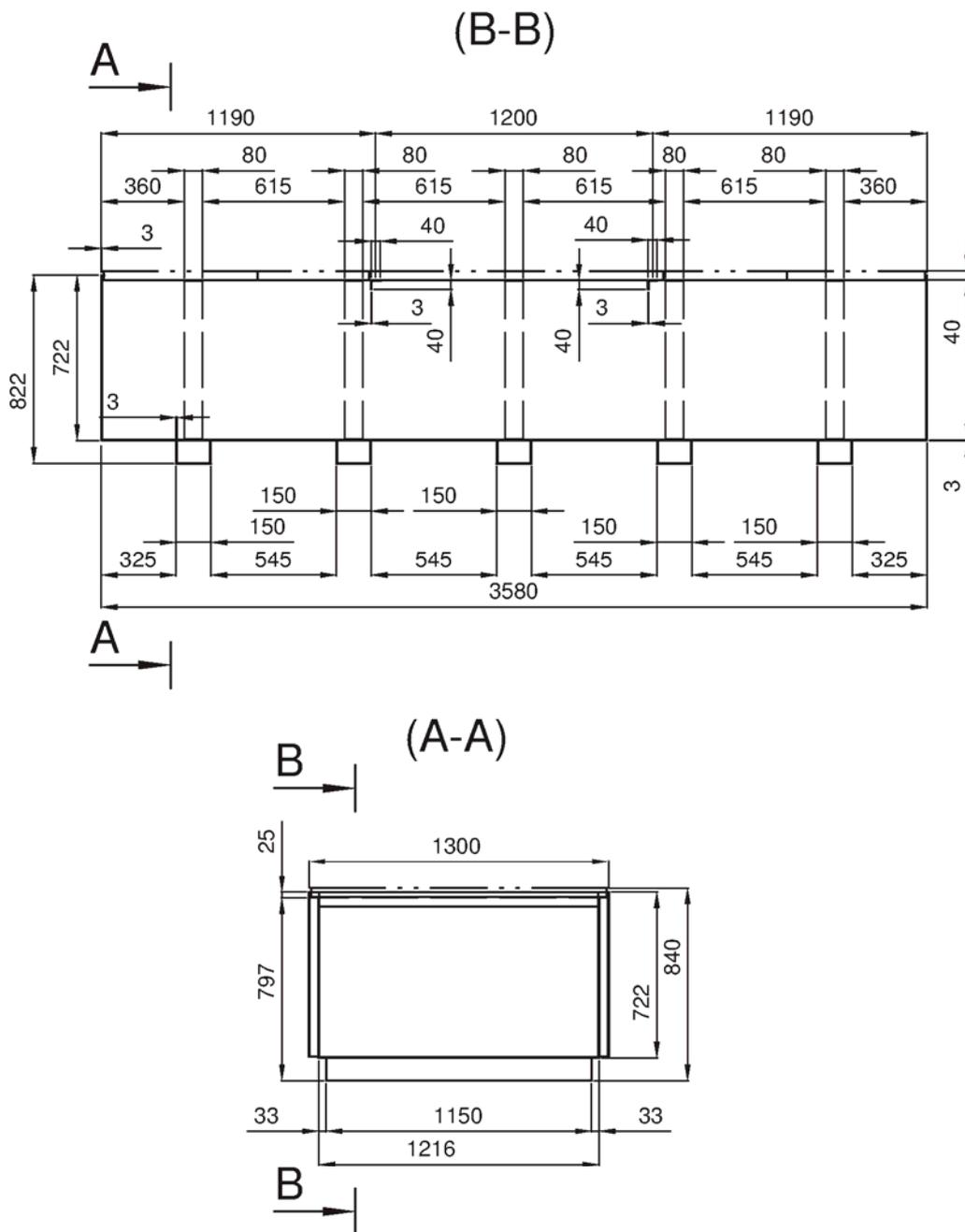


3000 Liter; Dichte 12 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 11

Anlage 2
 Blatt 10



3000 Liter; Dichte 12 kN/m³

Auffangwannen aus Stahl für Gefahrstofflager Typ Brandschutzdepot-F90 (BSD) aus Porenbetonelementen

Auffangwanne 12

Anlage 2
 Blatt 11